

Satzung des Heimatvereins Mastholte
Diese Fassung wurde beschlossen auf
der Generalversammlung am 5.11.2013

§ 1 Name und Sitz

„Satzung des Heimatvereins Mastholte –
eingetragen beim Vereinsregister des
Amtsgerichts Gütersloh zu VR 20372“ –
Stand 5. November 2013. „Der Verein führt den
Namen „Heimatverein Mastholte“. Sitz des
Vereins ist Lippstädter Str. 2a, 33397 Rietberg-
Mastholte

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und un-
mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung.

Der Verein befasst sich mit Heimatforschung,
Heimatkunde und Heimatpflege. Er will dabei
Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen,
pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis
der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verant-
wortung für sie in der gesamten Bevölkerung
auf allen dafür in Betracht kommenden Gebie-
ten geweckt, erhalten und gefördert werden.
Dieses Ziel soll durch die eigene Arbeit und
durch enge Zusammenarbeit mit dem Heimat-
verein Rietberg, den örtlichen Behörden und
anderen Vereinen und Einrichtungen, die glei-
che oder ähnliche Zwecke verfolgen, erreicht
werden.

Der Arbeitsbereich des Vereins umfasst das
Gebiet der Ortschaft Mastholte in der Großge-
meinde Rietberg, das Gebiet der Stadt Rietberg
sowie seine dazugehörige Umgebung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht
in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er
erstrebt somit keinen materiellen Gewinn.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die sat-
zungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mit-
teln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die
dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen be-
günstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18.
Lebensjahr
- c) Ehrenmitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist
schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu
richten, der über die Aufnahme entscheidet.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die
Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen
ernannt werden, die sich besondere Verdienste
um den Verein erworben haben. Die Ernennung
erfolgt durch Beschluss der Mitgliederver-
sammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt, dieser ist dem Vorstand
schriftlich mitzuteilen,
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehren-
rechte,
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsver-
pflichtungen für einen Zeitraum von 6 Mo-
naten rückständig sind und ihre Zahlungen
nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen
nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - d) wegen vereinschädigen Verhaltens.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen
alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den
Mitgliederversammlungen und Veran-
staltungen des Vereins teilzunehmen,
Anträge zu stellen und vom vollendeten 18.
Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine
Stimme, die es nur persönlich abgeben
kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom
vollendeten 18. Lebensjahr an. Die Mit-
glieder haben die in der Mitgliederver-
sammlung festgesetzten Beiträge jährlich
zum 1. Dezember im voraus zu entrichten.
In besonderen Fällen kann der Vorstand
beschließen, dass von einer
Beitragshebung abgesehen wird.
Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Ka-
lenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außer-
gerichtlich gem. § 26 BGB durch den
Vorsitzenden und ein weiteres Vor-
standsmitglied vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mit-
gliederversammlung (Generalversam-
mlung) statt, zu der alle Mitglieder vom
Vorstand unter Angabe der Tagesordnung
schriftlich oder durch Veröffentlichung in
der Tageszeitung „Die Glocke“ und den
Pfarnachrichten von St. Jakobus Mastholte,
14 Tage im voraus einzuladen sind. Anträge
zur Mitgliederversammlung müssen
mindestens eine Woche vorher schriftlich
dem Vorstand eingereicht und begründet
werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschafts-
berichtes des Vorstandes und des Be-
richtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 3 Jahre mit ein-
facher Mehrheit gewählt. Er führt die
Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl
weiter. Die Wahl der/des Vorsitzenden,
stellvertr. Vorsitzenden, Schatzmeister/in,
Schriftführer/in hat vor der Wahl der
übrigen Mitglieder des Vorstandes in je
einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

4. Wahl von 2 Kassenprüfer/innen.

Die Kassenprüfer/innen werden für 3 Jahre
gewählt; sie dürfen nicht dem Vorstand
angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist
zulässig, wobei jedoch jeweils eine(r)
ausscheiden muss.

5. Jede Änderung der Satzung,
6. Entscheidung über die eingereichten
Anträge,

7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederver-
sammlung muss vom Vorstand einberufen
werden, wenn mindestens ein Drittel der
ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich
mit Angabe des Grundes beantragt. Der
Vorstand kann beim Vorliegen eines
wichtigen Grundes die Einberufung einer
außerordentlichen Mitgliederversammlung
beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (or-
dentliche und außerordentliche) Mit-
gliederversammlung ist beschlussfähig. Sie
beschließt über Anträge durch einfache

Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsände-
rungen oder die Auflösung des Vereins be-
treffen. Über die Mitgliederversammlung und
deren Beschlüsse ist ein Protokoll
anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom
Protokollführer zu unterschreiben ist. Das
Protokoll ist aufzubewahren.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vor-
sitzenden, dem/der stellvertr. Vorsitzenden,
dem/der Schriftführer/in und dem/der
Schatzmeister/in.
Die Mitgliederversammlung wählt dazu
weitere 7 Beisitzer, die jedoch nicht Vor-
stand im Sinne des § 26 BGB werden. Der
Vorstand ist verantwortlich für die ord-
nungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat
im Behinderungsfall eines Vorstands-
mitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu
sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1.
Vorsitzenden, im Behinderungsfall durch
dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die
Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher
schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung
zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine
Frist von mindestens 2 Tagen bei
telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist
beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte
der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand
beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die
Satzung nichts anderes besagt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des
Vorstandssitzung leitenden Vorstands-
mitgliedes den Ausschlag.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu
fertigen, die von dem die Sitzung leitenden
Vorstandsmitglied und dem Protokollführer
zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist
aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre
Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehr-
heit der anwesenden stimmberechtigten Mit-
glieder beschlossen werden.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögens-
rechtliche Verpflichtungen, die vom Vorstand
eingegangen werden, soweit der Betrag von
1.000,- DM für den Einzelfall nicht über-
schritten wird. Verbindlichkeiten über 1.000,-
DM bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehr-
heitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von
einer zu diesem Zwecke einberufenen
außerordentlichen Mitgliederversammlung
mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmbere-
chtigten Mitglieder beschlossen werden.
Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des
Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen
Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt
Rietberg zu, die es unmittelbar und
ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu
verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des
Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des
zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Rietberg-Mastholte, 5.11.2013

(Unterschriften des Gesamtvorstandes)